

Synopse zur Mitzeichnung 02/2021

Fassung alt	Fassung neu	Begründung
1. Gegenstand der Satzung	§ 1 Gegenstand der Satzung	Einfügung Paragraphen
2. Unterbringungsformen	§ 2 Unterbringungsformen	Einfügung Paragraphen
3. Aufnahme, Beginn der Zuweisung und Belegung	§ 3 Aufnahme, Beginn der Zuweisung und Belegung	Einfügung Paragraphen
4. <u>Änderung und Ende der Zuweisung</u> ... Für die Erteilung der Änderung oder Beendigung der Zuweisung ist die Stadt Dessau-Roßlau, Ausländerbehörde, zuständig.	<u>§ 4 Änderung und Ende der Zuweisung</u> Wegfall des letzten Satzes	Redaktionelle Änderung
5. <u>Grundsätze für die Benutzung der Unterkünfte der dezentralen Unterbringung</u> ... Ein Rechtsanspruch für Einzelpersonen und Familien <i>in eine bestimmte Unterkunft oder Unterbringungsform oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.</i>	<u>§ 5 Grundsätze für die Benutzung der Unterkünfte der dezentralen Unterbringung</u> ... 2) Ein Rechtsanspruch für Einzelpersonen und Familien <i>auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder Unterbringungsform oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.</i>	Formulierung geändert
5.1 <u>Benutzung der zugewiesenen Unterkünfte der dezentralen Unterbringung</u> ... Am Tag der Aufnahme erfolgt zur Nutzung der zugewiesenen Wohnräume/ Wohnung eine protokollierte Schlüsselübergabe. Ein Schlüsselverlust ist sofort anzuzeigen. ... Im Fall von vorgenommenen baulichen und sonstigen Veränderung, der Selbstbeschaffung von Mobiliar und Ausstattungsgegenständen durch die aufgenommenen Personen, <i>wird auf Kosten dieser die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes veranlasst.</i>	<u>§ 6 Benutzung der zugewiesenen Unterkünfte der dezentralen Unterbringung</u> ... Wegfall des Satzes. ... 8) Im Fall von vorgenommenen baulichen und sonstigen Veränderungen, der Selbstbeschaffung von Mobiliar und Ausstattungsgegenständen durch die aufgenommenen Personen <i>kann auf Kosten dieser die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes veranlasst werden.</i>	Einfügung Paragraphen Redaktionelle Änderung Korrektur der Formulierung am Ende

5,2 Zutritt zu den Wohnungen, Weisungsrecht	§ 7 Zutritt zu den Wohnungen, Weisungsrecht	Einfügung Paragraphen
5.3 Rückgabe der Wohnräume/ Wohnungen bei Beendigung der Zuweisung	§ 8 Rückgabe der Wohnräume/ Wohnungen bei Beendigung der Zuweisung	Einfügung Paragraphen
5.4 Haftung	§ 9 Haftung	Einfügung Paragraphen
5.5 Personenmehrheit als Nutzer der Unterkunft	§ 10 Personenmehrheit als Nutzer der Unterkunft	Einfügung Paragraphen
6.1 Gebührentatbestand und Gebührensschuldner	§ 11 Gebührentatbestand und Gebührensschuldner	Einfügung Paragraphen
<u>6.2 Beginn und Ende der Gebührenpflicht</u> Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Zuweisung bzw. von dem Tag an, an dem der Gebührensschuldner die Unterkunft der dezentralen Unterbringung im Sinne 4.1 benutzt.	<u>§ 12 Beginn und Ende der Gebührenpflicht</u> 1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Zuweisung bzw. Von dem Tag an, an dem der Gebührensschuldner die Unterkunft der dezentralen Unterbringung im Sinne von § 3 benutzt.	Einarbeitung Hinweis Amt 20, Pkt. 1., Schreiben vom 17.2.21: „Die Gebührenpflicht soll mit dem Tag der Zuweisung oder von dem Tag an, an dem der Gebührensschuldner die Unterkunft der dezentralen Unterbringung im Sinne 4.1 benutzt beginnen. Ein Punkt 4.1 enthält die Satzung nicht.“
<u>6.5 Festsetzung und Fälligkeit</u> Sofern die Gebührenpflicht von einem Einkommen abhängig ist, beginnt die Gebührenpflicht am Tag der Arbeitsaufnahme. Ein Einkommen, das am Ende eines Kalendermonats ausbezahlt wird, ist im Folgemonat zu berücksichtigen.	<u>§ 12 Beginn und Ende der Gebührenpflicht</u> 1)... Sofern die Gebührenpflicht von einem Einkommen abhängig ist, beginnt die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt des Zuflusses des Einkommens.	Einarbeitung Hinweis Amt 20, Pkt. 3., letzter Absatz, Schreiben vom 17.2.21: „Im 7. Absatz ist eine Regelung zum Beginn der Gebührenpflicht enthalten, diese gehört meines Erachtens unter Punkt 6.2. Es ist unklar, auf was die Regelung „Ein Einkommen, das am Ende eines Kalendermonats ausbezahlt wird, ist im Folgemonat zu berücksichtigen.“ Einfluss nehmen soll. Ändert sich damit auch der Beginn der Gebührenpflicht oder nur die Gebührenhöhe?“
6.3 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe	§ 13 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe	Einfügung Paragraphen
<u>6.4 Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung</u>	<u>§ 14 Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung</u> 5)Die Gebühren können nach § 13 a KAG-LSA gestundet werden, wenn die Einziehung bei	Einarbeitung Hinweis Amt 20, Pkt. 2., Schreiben vom 17.2.21: „Die Regelungen zu Stundung und Erlassmöglichkeiten sollten in dieser Satzung nicht

<p>Die Gebühren können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Erhebung nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre.</p> <p>Bei Zahlungsschwierigkeiten eines Gebührenschuldners kann die nach dieser Satzung bestehende Gebührenschild auf Antrag nach Maßgabe der § 30 KomHVO LSA und § 13a KAG LSA gestundet oder erlassen werden.</p>	<p>Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Gebühren können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Erhebung nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre.</p>	<p>abweichend von der gesetzlichen Regelung definiert werden. Die dafür in Frage kommende gesetzliche Regelung ist § 13a Abs.1 KAG LSA. Der aufgeführte § 30 KomHVO greift hier nicht. Darüber hinaus ist eine Stundung der Gebühren nach Gesetz möglich, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Nach der Satzung sollen für eine Stundung und einen Erlass nur Zahlungsschwierigkeiten ausreichen, dem wird nicht zugestimmt.“</p>
<p><u>6.5 Festsetzung und Fälligkeit</u></p> <p>...</p> <p>Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Der Gebührenbescheid wird längstens für die Dauer von 12 Monaten festgesetzt und unterliegt dem jederzeitigen Widerrufsvorbehalt.</p> <p>Die Gebühr für den ersten Monat (die Aufnahme und Nutzung erfolgt vor dem 15. des Monats) wird zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.</p> <p>Die Gebühr des Aufnahmemonats (die Aufnahme und Nutzung erfolgt nach dem 15. des Monats) wird gemeinsam mit der Gebühr des darauffolgenden Monats fällig.</p> <p>In der Folgezeit sind die Gebühren vom Gebührenschuldner jeweils monatlich bis zum 3. Werktag des laufenden Monats an die Stadt Dessau-Roßlau zu entrichten.</p>	<p><u>§ 15 Festsetzung und Fälligkeit</u></p> <p>...</p> <p>2) Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat. Der Gebührenbescheid unterliegt dem jederzeitigen Widerrufsvorbehalt. Der Bescheid gilt nach § 11 Abs. 2 KAG LSA fort.</p> <p>3) Die Gebühr für den ersten Monat wird zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In der Folgezeit sind die Gebühren vom Gebührenschuldner jeweils monatlich bis zum 3. Werktag des laufenden Monats an die Stadt Dessau-Roßlau zu entrichten. Liegt zwischen Bescheiderteilung und Fälligkeit ein Zeitraum von weniger als 14 Tagen, verlängert sich die Zahlungsfrist um 14 Tage.</p> <p>4) Der Erlass eines neuen Gebührenbescheides ist bei jeder Änderung der erteilten Zuweisung</p>	<p>Einarbeitung Hinweis Amt 20, Pkt. 3., Schreiben vom 17.2.21:</p> <p>„Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Diese Regelung widerspricht meines Erachtens den in Anlage fixierten monatlichen Gebührensätzen. Deshalb ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.</p> <p>Es ist unklar, ob diese monatlichen Bescheide nach § 11 Abs. 2 KAG LSA fortgelten sollen oder ob Jahresgebühren erhoben werden sollen.</p> <p>Die getroffenen Fälligkeitsregelungen bedürfen zur Sicherung der zahlungsseitigen Verbuchung der zeitnahen Übergabe der jeweiligen Sollstellungen an die Stadtkasse in der Software ProDoppik. Das erscheint bei einer Fälligkeit der Gebühr (bei Aufnahme nach dem 15. des Monats) bis zum 3. Werktag des Folgemonats sehr schwer, da damit im ungünstigsten Fall nur ein Zeitraum von 3 Tagen verbleibt.</p>

<p>Der Erlass eines neuen Gebührenbescheides ist bei jeder Änderung der erteilten Zuweisung erforderlich. Ändern sich die Einkommensverhältnisse während des Nutzerverhältnisses, ergeht nach erneuter Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen ein neuer Gebührenbescheid. Ändern sich lediglich die Familienverhältnisse während der Nutzung, ohne Änderung der erteilten Zuweisung, so wird ein Änderungsbescheid zum bereits erlassenen Gebührenbescheid erlassen.</p>	<p>erforderlich. Die Fälligkeiten regeln sich nach den vorhergehenden Absätzen. ...</p>	<p>Für den im Absatz 6 dargestellten Fall, fehlt es an einer Fälligkeitsregelung.“</p>
<p><u>7. Gebührenanpassung</u> Die Stadt Dessau-Roßlau kann die Gebühren nach zwei Jahren, also erstmalig zum 01.01.2023, auf Grundlage der Entwicklung vom Statistischen Bundesamt ermittelten Preisindex für die Wohnungsmieten in Deutschland fortschreiben, ohne dass es einer erneute Beschlussfassung der Satzung durch den Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau bedarf.</p> <p>Die Stadtverwaltung der Stadt Dessau-Roßlau kann die durch erforderliche Vertragsänderungen der angemieteten Wohnungen erforderliche Fortschreibung durchführen, ohne dass hierzu eine neue Satzung erlassen werden muss.</p> <p>Die Regelungen des KAG LSA bleiben davon unberührt.</p>	<p>- Wegfall des Punktes</p>	<p>Einarbeitung Hinweis Amt 20, Pkt. 4., Schreiben vom 17.2.21: „Diese Regelung (einer Gebührenänderung ohne erneute Beschlussfassung durch den Stadtrat) verstößt meines Erachtens gegen § 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA wonach die Änderung von Satzungen, aber auch die Festsetzung öffentlicher Abgaben nach § 45 Abs. 2 Nr. 6 KVG LSA das ausschließliche Recht des Stadtrates ist. Darüber hinaus verstößt diese Regelung auch gegen § 5 Abs. 2b KAG LSA wonach die Kostenermittlung für einen Kalkulationszeitraum erfolgen kann, der drei Jahre nicht übersteigen soll. Der Gesetzgeber hat hier einen Kalkulationszeitraum von höchstens drei Jahren zugrunde gelegt.“</p>

<p><u>8. Verwaltungszwang/ Ordnungswidrigkeiten</u> Räumt eine aufgenommene Person die Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder eine geänderte Zuweisung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 12 Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung.</p> <p>Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die zugewiesenen Wohnung anderen als in der Zuweisung benannten Personen und Dritten zum Gebrauch überlässt oder Schlüssel an Dritte weiterreicht, b) den Aufenthalt von Personen, die gegen die Regelung der Hausordnung verstoßen, in dem ihr/ ihm zugewiesenen Wohnraum duldet, c) die zugewiesene Wohnung zu anderen als Wohnzwecken verwendet, d) Tiere hält, e) Veränderungen der zugewiesenen Wohnung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch 	<p><u>§ 17 Ordnungswidrigkeiten/Verwaltungszwang</u> Nach § 16 KAG LSA handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Vorschriften einer Abgabensatzung zuwider handelt. Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden. Dies betrifft insbesondere, wer</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die zugewiesenen Wohnung anderen als in der Zuweisung benannten Personen und Dritten zum Gebrauch überlässt oder Schlüssel an Dritte weiterreicht, b) den Aufenthalt von Personen, die gegen die Regelung der Hausordnung verstoßen, in dem ihr/ ihm zugewiesenen Wohnraum duldet, c) die zugewiesene Wohnung zu anderen als Wohnzwecken verwendet, d) Tiere hält, e) Veränderungen der zugewiesenen Wohnung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen vornimmt f) Waffen, insbesondere Hieb-, Stich- oder Schusswaffen, sowie Betäubungsmittel, deren Besitz gemäß der geltenden 	<p>Einarbeitung Hinweis Amt 20, Pkt. 5., Schreiben vom 17.2.21: „Der Verweis auf § 12 Verwaltungsvollstreckungsgesetz kann nicht nachvollzogen werden. Im Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt beinhaltet dieser § die Vollstreckung zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass eine Umsetzung dieser Maßnahme durch das zentrale Forderungsmanagement nicht geleistet werden kann. Nach § 16 KAG LSA handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Vorschriften einer Abgabensatzung zuwider handelt.... Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden. Warum hier die Regelungen von § 8 KVG LSA herangezogen werden, erschließt sich nicht.“</p> <p>Die Regelung zur Anwendung des Verwaltungszwangs bleibt, da hierfür Vollzugsbeamte im Amt 50 vorhanden sind, die den Zwang mittels Amtshilfe der Polizei bzw. gerichtlichem Räumungsurteil durchsetzen.</p>
--	--	---

<p>f) überlassenen Gegenständen vornimmt Waffen, insbesondere Hieb-, Stich- oder Schusswaffen, sowie Betäubungsmittel, deren Besitz gemäß der geltenden Rechtslage nicht jedermann uneingeschränkt erlaubt ist, in die dezentrale Wohnung einbringt,</p> <p>g) der Räumungs- und Rückgabepflicht nicht, nicht fristgerecht, nicht ordnungsgemäß nachkommt,</p> <p>h) die zur Gebührenerhebung erforderlichen Auskünfte und Nachweise nicht oder nicht vollständig vorlegt,</p> <p>i) den Zutritt zur Wohnung verwehrt</p> <p>Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 8 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden. Hierüber ergeht ein gesonderter Bescheid.</p>	<p>Rechtslage nicht jedermann uneingeschränkt erlaubt ist, in die dezentrale Wohnung einbringt,</p> <p>g) der Räumungs- und Rückgabepflicht nicht, nicht fristgerecht, nicht ordnungsgemäß nachkommt,</p> <p>h) die zur Gebührenerhebung erforderlichen Auskünfte und Nachweise nicht oder nicht vollständig vorlegt,</p> <p>i) den Zutritt zur Wohnung verwehrt</p> <p>Räumt eine aufgenommene Person die Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine geänderte Zuweisung oder bestandskräftige Aufhebung der Zuweisung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 71 Verwaltungsvollstreckungsgesetz LSA vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung.</p>	<p>Korrektur Rechtsgrundlage</p> <p>Streichung des letzten Satzes, da am Beginn bereits geregelt.</p>
---	---	---